

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 22/14 B

L 5 SB 956/11 (Thüringer LSG)
S 7 SB 4791/09 (SG Nordhausen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Nordhausen, FB Jugend und Soziales,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Thüringen vom 27. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.
- 2 Mit urteilsersetzendem Beschluss vom 27.2.2014 hat das LSG Thüringen einen entsprechenden Anspruch der Klägerin verneint und deshalb die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des SG Nordhausen zurückgewiesen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. In ihrer Beschwerdebegründung macht sie als Verfahrensmangel geltend, das LSG habe es versäumt, ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Schmerztherapie einzuholen. Zudem habe die Sache auch grundsätzliche Bedeutung, da ein anderer Senat des Thüringer LSG in gleichartigen Fällen regelmäßig eine entsprechende Begutachtung in Auftrag gebe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit daher - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist. Zur Darlegung eines solchen prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbe-



hauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*).

- 7 Die bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin behauptet indes selber nicht, überhaupt einen solchen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt zu haben; vielmehr hat sie sich im Berufungsverfahren mit einer Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Ihr nunmehr erhobener Vorwurf, das LSG hätte seinen Beschluss nicht ohne ein schmerztherapeutisches Sachverständigengutachten erlassen dürfen, kann den fehlenden Beweis Antrag nicht ersetzen. Bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde kommt es im Fall der Klägerin daher nicht darauf an, ob und ggf unter welchen Voraussetzungen sich die allgemeine tatrichterliche Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG im Einzelfall zur konkreten Pflicht verdichten kann, ein schmerztherapeutisches Gutachten einzuholen (*vgl BSG Beschluss vom 24.5.2012 - B 9 SB 91/11 B -, Juris*).
- 8 Ebenso wenig hat die Klägerin hinreichend eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42*).
- 9 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Hinweis auf eine unterschiedliche prozessuale Praxis verschiedener LSG-Senate bei der Beurteilung von Schmerzstörungen betrifft allein den Umfang der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG. Mit der Rüge einer Verletzung dieser Pflicht durch das LSG ist die Klägerin indes, wie gezeigt, mangels eines ordnungsgemäßen Beweis Antrags von vornherein ausgeschlossen.
- 10 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

